

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2014 Herausgegeben in Hildesheim am 12. Februar 2014 Nr. 7

Inhalt	Seite
16.12.2013 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013	174
03.12.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2014	176
09.12.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Marienhagen für das Haushaltsjahr 2014	179
10.12.2013 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Coppengrave für das Haushaltsjahr 2014	182
20.01.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2014	185
28.01.2014 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2014	188
30.01.2014 - Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014	191
03.02.2014 - Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	192

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
AnsprechpartnerInnen: Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de
Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

2013
Stadt Hildesheim

1. Nachtragshaushaltsatzung

der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Nachtragshaushaltsatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

§ 1

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht u./r	verändert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge fest- gesetzt auf
1	2	3	4	5
- Euro -				
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	261.652.200	0	900.000	260.752.200
ordentliche Aufwendungen	266.646.900	4.006.500	1.000.000	269.653.400
außerordentliche Erträge	5.176.300	0	0	5.176.300
außerordentliche Aufwendungen	3.772.700	0	0	3.772.700
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	254.876.200	0	600.000	254.376.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.033.500	250.000	1.000.000	257.283.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.118.700	0	0	25.118.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	33.884.100	0	0	33.884.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.693.600	0	0	8.693.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.828.600	0	0	4.828.600
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	288.788.600	0	600.000	288.188.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	295.746.200	250.000	1.000.000	295.996.200

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hildesheim, den 16.12.2013



STADT HILDESHEIM
Oberbürgermeister

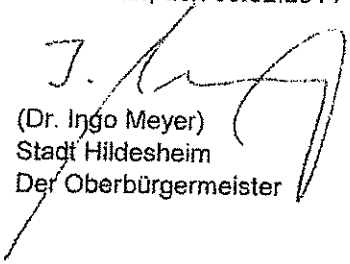
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Verfügung vom 28.01.2014 unter dem Aktenzeichen 32.11 – 10302-254021 (13) gem. §§ 115 Abs. 1 Satz 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 23 GemHKVO die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach §§ 114 Abs. 2 und 115 Abs. 1 NKomVG vom 13. - 14.02.2014 und vom 17. - 21.02.2014 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A 111, während der Öffnungszeiten (Montag - Mittwoch von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr - 17.30 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 06.02.2014


(Dr. Ingo Meyer)
Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der
Samtgemeinde Duingen
für das Haushaltsjahr
2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 03.12.2013 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.913.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.050.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.642.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.515.400,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	212.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	510.600,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	593.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	644.900,00 €
Festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.447.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.670.900,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 298.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze der Samtgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- A) Nach der Einwohnerzahl auf 118,11023622
(Maßgebend ist nach § 17 FAG die Wohnbevölkerung, die die Landesstatistikbehörde ermittelt hat)
- B) Nach der Steuerkraftmeßzahl auf 24,732446455 v. H.
(Steuerkraftmeßzahl für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014)

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Dülmen, den 03.12.2013

L.S.

.....gez. Schulz.....
Samtgemeindebürgermeister

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 (6) N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 5.2.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.2.2014 bis 21.2.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Duingen,
Töpferstr.9, 31089 Duingen,**

öffentlich aus.

Duingen, 10.2.2014
Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen
Der Samtgemeindebürgermeister**

HAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Marienhagen
für das Haushaltsjahr
2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Marienhagen in der Sitzung am 09.12.2013 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	371.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	391.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	359.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	361.500,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	43.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	76.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700,00 €

Festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	435.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	439.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 33.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Marienthagen, den 09.12.2013

gez. Fütterer
Bürgermeister

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 4.2.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.2.2014 bis 21.2.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 10.2.2014

Ort, Datum

**Gemeinde Marienhagen
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Coppengrave
für das Haushaltsjahr
2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Coppengrave in der Sitzung am 10.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	396.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	416.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	351.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	354.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.100,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	351.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	363.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 500,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Coppengrave, den 10.12.2013

gez. Brinkmann
Bürgermeister

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 3.2.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.2.2014 bis 21.2.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 7.2.2014
Ort, Datum

**Gemeinde Coppengrave
Der Gemeindedirektor**

Haushaltssatzung der Gemeinde Woltershausen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Woltershausen in der Sitzung am 20.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	532.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	531.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	510.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	498.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	251.300,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	280.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	5.200,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	761.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	784.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

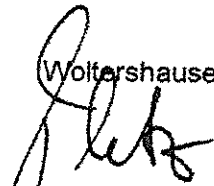
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

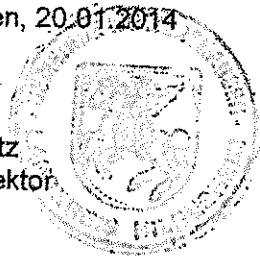
§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Woltershausen, 20.01.2014



Wolfgang Pletz
Gemeindedirektor



2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 6.2.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.2.2014 bis 21.2.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindevverwaltung Lamspringe,
Kloster 3, 31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 11.2.2014

Ort, Datum

**Gemeinde Woltershausen
Der Gemeindedirektor**

HAUSHALTSSATZUNG

des
Flecken Duingen
für das Haushaltsjahr
2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Duingen in der Sitzung am 28.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.059.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.138.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.897.900,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.907.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	69.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.200,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.966.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.000.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 69.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Duingen, den 28.01.2014

gez. Krumfuß
Bürgermeister

L.S.

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 6.2.2014 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.2.2014 bis 21.2.2014

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 10.2.2014
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürgerinnen und Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck bis spätestens zum 4. Mai 2014 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 7. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

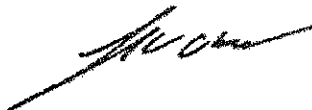
Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als **Wahlbewerberin oder Wahlbewerber** für einen Sitz im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder im Falle Ihrer Kandidatur mit dem Wahlvorschlag müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die oben genannten Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Hildesheim, 30. Januar 2014



Levonon
Der Kreiswahlleiter für die Europawahl
für den Bereich des Landkreises Hildesheim

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012

des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 22. November 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2012,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012,
die Finanzrechnung vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin wird für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2012 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 10.03.2014 bis 18.03.2014

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 03.02.2014

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin